

Operative Leitlinien für Globale Geoparks der UNESCO (38 C/14)

1. EINFÜHRUNG

Das Konzept der Geoparks entstand Mitte 1990er Jahre angesichts der Notwendigkeit, den Wert von Gebieten mit besonderer erdgeschichtlicher und geologischer Bedeutung zu erhalten und zu stärken. Landschaften und geologische Formationen geben Zeugnis der Evolution unseres Planeten und bestimmen unsere künftige nachhaltige Entwicklung mit. Von Anfang an verstanden sich Geoparks als „bottom-up“-Ansätze unter Einbindung der Lokalbevölkerung. Damit stellen sie sicher, dass die geologische Bedeutung eines Gebiets für die Wissenschaft, Bildung und Kultur erhalten und gefördert wird und darüber hinaus als wichtiger Faktor nachhaltigen Wirtschaftens, beispielsweise durch verantwortungsvollen Tourismus, genutzt werden kann. Mit Unterstützung der UNESCO gründeten im Jahr 2004 17 Mitglieder des Europäischen Geopark-Netzwerks und acht chinesische Geoparks das Globale Geopark-Netzwerk (Global Geoparks Network, GGN). Seit 2014 ist das inzwischen mehr als 100 Mitglieder umfassende Netzwerk rechtlich eigenständig.

Ein Globaler Geopark der UNESCO muss Geotope von Bedeutung im internationalen Maßstab umfassen. Ob dies der Fall ist, wird durch unabhängige wissenschaftliche Experten aus einschlägigen geowissenschaftlichen Disziplinen bewertet. UNESCO-Geoparks sind Landschaften des Lebens und der Arbeit, in denen Wissenschaft und Bevölkerung wechselseitig voneinander profitieren.

Kern des Konzepts der Globalen Geoparks der UNESCO ist Bildung. Sie fördern bei Wissenschaftlern und Anwohnern gleichermaßen das Bewusstsein für die Geschichte des Planeten, die in Gestein, Landschaften und fortwährenden geologischen Prozessen greifbar wird. Globale Geoparks der UNESCO stärken auch die Verbindungen zwischen geologischem Erbe und allen anderen Elementen des Natur- und Kulturerbes einer Region und machen deutlich, dass Geodiversität die Grundlage aller Ökosysteme und damit auch des Wirkens der Menschen in der Landschaft ist.

Globale Geoparks der UNESCO tragen zu den Zielen der UNESCO bei, indem sie Geologie und Wissenschaft insgesamt stärken und als Schnittmenge von Bildung, Kultur und Kommunikation das Gesamtspektrum der UNESCO bereichern.

2. WICHTIGE BEGRIFFE

2.1. Globale Geoparks der UNESCO als Teil des Internationalen Programms der UNESCO für Geowissenschaften und Geoparks

Innerhalb des Internationalen Programms für Geowissenschaften und Geoparks (IGGP) fördern die Globalen Geoparks der UNESCO die internationale Zusammenarbeit zwischen Gebieten mit geologischem Erbe von internationaler Bedeutung durch einen „bottom-up“-Ansatz zum Erhalt und zur Förderung des Erbes, zur Unterstützung der Bevölkerung sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Region. Über das IGGP bewerben sich Gebiete bei der UNESCO, der einzigen Organisation der Vereinten Nationen mit dem Mandat für Geowissenschaften, um Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO („UNESCO Global Geopark“).

2.2. Globale Geoparks der UNESCO

Globale Geoparks der UNESCO sind einzelne, zusammenhängende Gebiete, in denen Geotope und Landschaften von internationaler geologischer Bedeutung gemäß einem ganzheitlichen Konzept von Schutz, Bildung und nachhaltiger Entwicklung bewirtschaftet

werden. Die geologische Bedeutung eines Globalen Geoparks der UNESCO im internationalen Maßstab wird von wissenschaftlichen Experten bewertet. Als Mitglieder der UNESCO-Geopark-Evaluierungsteams bewerten sie die Geotope eines Gebiets in einem weltweiten Vergleich und auf Grundlage von öffentlich zugänglicher, von Fachkollegen rezensierter Forschung. UNESCO-Geoparks nutzen das geologische Erbe in Verbindung mit anderen Aspekten des Natur- und Kulturerbes eines Gebietes, um das Bewusstsein und das Verständnis für die großen Herausforderungen unserer Gesellschaft auf unserem sich dynamisch verändernden Planeten zu fördern.

2.3. Nutzung von Logos

Globale Geoparks der UNESCO dürfen ein eigens für sie zu entwickelndes „linked logo“ nutzen. Die Nutzung hat gemäß den „Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronymes, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO“ von 2007 oder neueren Richtlinien zu erfolgen.

2.4. Geographische Verteilung

Als Teil der UNESCO setzt sich das IGGP dafür ein, eine global ausgewogene geographische Verteilung der UNESCO-Geoparks zu fördern.

3. KRITERIEN FÜR UNESCO-GEOPARKS

- (i) UNESCO-Geoparks sind einzelne, zusammenhängende Gebiete, in denen Geotope und Landschaften von internationaler geologischer Bedeutung gemäß einem ganzheitlichen Konzept von Schutz, Bildung, Forschung und nachhaltiger Entwicklung bewirtschaftet werden. Ein Globaler Geopark der UNESCO muss eine klar definierte Grenze haben und groß genug sein, um seine Funktionen zu erfüllen. Er muss geologisch bedeutsames Erbe im internationalen Maßstab erhalten, was von unabhängigen wissenschaftlichen Experten zu beurteilen ist.
- (ii) Globale Geoparks der UNESCO sollen dieses geologische Erbe in Verbindung mit allen anderen Aspekten des Natur- und Kulturerbes der Region nutzen, um das Bewusstsein für gesellschaftliche Schlüsselherausforderungen unseres sich dynamisch wandelnden Planeten zu fördern. Dies beinhaltet unter anderem Wissen über und Verständnis für geologische Prozesse, Georisiken, Klimawandel, die Notwendigkeit der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen unserer Erde, die Evolution des Lebens sowie die Einbeziehung und Unterstützung von Anwohnerinnen und Anwohnern und benachteiligten Gruppen.
- (iii) Globale Geoparks der UNESCO sollen als Gebiet eine Verwaltungsstelle mit eigener Rechtspersönlichkeit haben. Die Verwaltung soll über genügend Ressourcen verfügen, um das Gebiet des Globalen Geoparks der UNESCO-Geoparks in seiner Gesamtheit angemessen betreuen zu können.
- (iv) Besitzt ein sich bewerbendes Gebiet eine Überschneidung mit einer anderen durch die UNESCO anerkannten Stätte, z.B. mit einer Welterbestätte oder einem Biosphärenreservat, muss der Antrag klar begründet sein und nachweisen, wie die Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO sowohl allein als auch in Synergie mit den bestehenden Anerkennungen Mehrwert schafft.
- (v) Globale Geoparks der UNESCO sollen Anwohnerinnen und Anwohner sowie benachteiligte Gruppen als wesentliche Interessenträger aktiv einbeziehen. Gemeinsam mit der Bevölkerung muss ein Plan für eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung ausgearbeitet und umgesetzt werden. Dieser muss die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen, die Landschaft als ihren Lebensraum schützen und ihre kulturelle Identität bewahren. Es wird empfohlen, dass alle relevanten Akteure und Behörden der Region in die Bewirtschaftung des Globalen Geoparks der UNESCO einbezogen werden. Neben wissenschaftlichen Erkenntnissen soll lokales und

- überliefertes Wissen, einschließlich Praktiken und Wirtschaftsformen, in Planung und Verwaltung des Gebiets einbezogen werden.
- (vi) Globale Geoparks der UNESCO werden ermutigt, untereinander Erfahrungen und Empfehlungen auszutauschen und im GGN gemeinsame Projekte umzusetzen. Eine Mitgliedschaft im GGN ist zwingend.
 - (vii) Ein Globaler Geopark der UNESCO muss alle kommunalen, nationalen sowie Landes- und Bundesgesetze für den Schutz des geologischen Erbes achten. Die wichtigsten Stätten des geologischen Erbes eines Globalen Geoparks der UNESCO müssen bereits vor Antragstellung rechtlich unter Schutz gestellt sein. Gleichzeitig sollen Globale Geoparks der UNESCO den Schutz von geologischem Erbe vor Ort und auf nationaler Ebene vorantreiben. Die Verwaltungsstelle darf sich im UNESCO-Geopark nicht unmittelbar am Verkauf von geologischen Objekten, z.B. von Fossilien, Mineralien, geschliffenen Steinen oder Schmucksteinen (unabhängig von deren Herkunft) beteiligen, wie er häufig in Mineraliengeschäften stattfindet. Vielmehr soll sie dem nicht-nachhaltigen Handel mit geologischen Materialien aktiv entgegenreten. Wo dies eindeutig als verantwortungsvoll und als Teil eines nachhaltigen Geotop-Managements gerechtfertigt ist, kann der nachhaltige Sammlung von geologischen Materialien aus natürlich nachwachsenden Georessourcen für Zwecke von Wissenschaft und Bildung in einem Globalen Geopark der UNESCO genehmigt werden. Unter besonderen Umständen kann der Handel mit geologischen Materialien in einem solchen Rahmen unter der Voraussetzung geduldet werden, dass dies im spezifischen Kontext die beste Option für den Geopark ist und dies auch öffentlich erklärt, begründet und überwacht wird. Ob solche Umstände vorliegen, muss fallweise durch den Rat der Globalen Geoparks der UNESCO entschieden werden.
 - (viii) Diese Kriterien werden mithilfe von Checklisten für die Erstantragstellung sowie für die regelmäßige Überprüfung verifiziert.

4. INSTITUTIONELLE STRUKTUR UND FUNKTIONEN

4.1. Der Rat der Globalen Geoparks der UNESCO

Der Rat ist das Gremium, das über Anträge auf Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO sowie über regelmäßige Überprüfungen entscheidet; er berät die Generaldirektorin oder den Generaldirektor der UNESCO im Hinblick auf strategische Planung und Umsetzung von Aktivitäten des IGGP mit Bezug zu Globalen Geoparks der UNESCO. Der Rat besteht aus 12 ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht, die von der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor der UNESCO auf Empfehlung des GGN und der Mitgliedsstaaten berufen werden. Außerdem sind die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der UNESCO, die Präsidentin oder der Präsident des GGN, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der IUGS, die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der IUCN oder deren Vertreter Mitglieder des Rates von Amts wegen und ohne Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder des Rates sind hochkarätige Expertinnen und Experten, die aufgrund ihrer nachgewiesenen Erfahrung, ihrer einschlägigen wissenschaftlichen oder beruflichen Qualifikation und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung und der Gleichstellung ausgewählt werden. Die ordentlichen Mitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und nicht als Vertreterinnen und Vertreter ihrer jeweiligen Staaten oder sonstigen Institutionen. Ratsmitglieder müssen schriftlich bestätigen, dass sie sich im Falle von Interessenskonflikten bei der Bewerbung neuer Globaler Geoparks der UNESCO oder der regelmäßigen Überprüfung enthalten.

4.2. Das Büro der Globalen Geoparks der UNESCO

Das Büro besteht aus fünf Mitgliedern: Neben dem Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz und dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin des Rates der Globalen Geoparks der UNESCO sind die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der UNESCO und /die Präsidentin oder der Präsident des GGN oder deren Vertreter von Amts wegen Mitglieder des Büros ohne Stimmrecht.

Hauptaufgabe des Büros ist es, gemeinsam mit dem UNESCO-Sekretariat die notwendigen Unterlagen für den UNESCO-Exekutivrat vorzubereiten, um die endgültige Anerkennung von neu nominierten Globalen Geoparks der UNESCO aufgrund der Beschlüsse des Rates zu erreichen. Das Büro der Globalen Geoparks der UNESCO wird mit dem Büro des Internationalen Geowissenschaftlichen Programms (IGCP) Koordinierungssitzungen abhalten.

4.3. Evaluierungsteam für UNESCO-Geoparks

Globale Geoparks der UNESCO werden sowohl bei der Erstantragstellung als auch bei der regelmäßigen Überprüfung von einem unabhängigen Team evaluiert, das Beraterinnen oder Berater umfasst, die nach Aktenlage prüfen, sowie Gutachterinnen oder Gutachter, die Bereisungen durchführen.

Die Bedeutung des geologischen Erbes im internationalen Maßstab wird bei Erstantragstellung durch Beraterinnen und Berater bewertet, die ihre Prüfung im Einklang mit spezifischen und öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Kriterien nach Aktenlage vornehmen („desktop assessment“). Die IUGS wird gebeten, diesen Prozess zu koordinieren und sicherzustellen, dass alle Aussagen über den wissenschaftlichen Wert und die internationale Bedeutung des geologischen Erbes der sich bewerbenden UNESCO-Geoparks jedes Jahr so frühzeitig verfügbar sind, dass Gutachter bereits vor ihren Evaluierungsbereisungen darauf zugreifen können. Gegebenenfalls können auch andere Organisationen einbezogen werden.

Gemeinsam mit dem GGN wird das UNESCO-Sekretariat eine Liste jener Gutachterinnen und Gutachter erstellen und pflegen, die vor Ort Evaluierungen im Rahmen der Erstantragstellung potenzieller Globaler Geoparks der UNESCO durchführen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen gemeinsam nachweislich über die Erfahrung verfügen, die für die Entwicklung von Globalen Geoparks der UNESCO einschlägig ist (geologisches Erbe und dessen Schutz, nachhaltige Entwicklung, Tourismusförderung, Umwelt- und Naturschutz). Diese Gutachterinnen oder Gutachter führen auch die Bereisungen bei regelmäßigen Überprüfungen durch.

Die Gutachterinnen oder Gutachter für die Globalen Geoparks der UNESCO müssen strengen Richtlinien folgen, die der Rat für die Erstantragstellung und regelmäßige Überprüfung bestimmt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in persönlicher Eigenschaft und nicht als Vertreterinnen oder Vertreter ihrer jeweiligen Staaten oder sonstigen Institutionen tätig. Das GGN hat sicherzustellen, dass die Gutachterinnen oder Gutachter bei der Erstantragstellung und bei der regelmäßigen Überprüfung in keinem Interessenkonflikt stehen. Gutachterinnen oder Gutachter holen weder Anweisungen von Regierungen oder anderen Behörden ein noch nehmen sie diese entgegen. Sie führen keine Bereisungen in ihrem eigenen Land durch. Geopark-Nationalkomitees können Bereisungen bei Erstantragstellung und regelmäßiger Überprüfung begleiten; es steht den Gutachterinnen oder Gutachtern jedoch frei zu entscheiden, welche Beobachtungen und Informationen sie in ihre Abschlussberichte aufnehmen. Sie sollen ihre Berichte frühzeitig bei der UNESCO einreichen. Gutachterinnen oder Gutachter genießen nicht den Status von „Sachverständigen im Auftrag“ im Sinne des Übereinkommens von 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen.

4.4. Geopark-Nationalkomitees

Die Mitgliedstaaten sollen bei der Entwicklung der Globalen Geoparks der UNESCO in ihrem Land eine aktive Rolle spielen. Dazu wird die Schaffung eines Geopark-Nationalkomitees empfohlen, sofern der Mitgliedstaat dies für sinnvoll erachtet. Dieses kann auch anders benannt werden, z.B. Nationales Forum oder Nationale Arbeitsgruppe. Es sollte von der für Geoparks zuständigen Stelle des Mitgliedstaats geschaffen werden. Die Nationalkomitees müssen von der UNESCO-Nationalkommission des Mitgliedstaats oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle anerkannt werden. Wo möglich, sollten die Nationalkomitees mit bereits bestehenden IGCP-Nationalkomitees zusammenarbeiten.

Denkbar wäre eine ausgewogene Besetzung eines Geopark-Nationalkomitees mit Vertreterinnen und Vertretern:

- der UNESCO-Nationalkommission und/oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle;
- des nationalen geologischen Dienstes;
- der nationalen Naturschutz-/Schutzgebietsbehörde;
- der nationalen Behörde für Kulturerbe;
- der nationalen Tourismusorganisation;
- des IGCP-Nationalkomitees;
- von UNESCO-Geoparks (falls in diesem Mitgliedsstaat bereits vorhanden; in Ländern mit mehreren Geoparks gegebenenfalls rotierende Besetzung); sowie
- anderen und zusätzlichen Mitgliedern, sofern und soweit dies im einzelstaatlichen Kontext angebracht erscheint.

Die Arbeit des Nationalkomitees auf einzelstaatlicher Ebene kann beispielsweise umfassen:

- Koordinierung des nationalen Beitrag zu Globalen Geoparks der UNESCO innerhalb des IGGP;
- Identifizierung von geologischem Erbe und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dessen Bedeutung;
- Förderung der Entwicklung neuer Globaler Geoparks der UNESCO; Bewertung und Billigung von Erstanträgen, Erweiterungen und regelmäßigen Überprüfungen;
- auf Wunsch Begleitung von Evaluierungsbereisungen des entsprechenden Mitgliedstaats;
- Vorlage von Anträgen zur Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO bei der UNESCO-Nationalkommission oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle dieses Mitgliedstaats, wonach sie an die UNESCO weitergeleitet werden;
- Sicherstellen eines ordnungsgemäßen Ausscheidens von Geoparks aus dem IGGP auf eigenen Wunsch oder bei Nichtbestehen der regelmäßigen Überprüfung;
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Globalen Geoparks der UNESCO;
- Bereitstellung von Informationen auf nationaler Ebene über internationale und regionale Netzwerke von Globalen Geoparks der UNESCO;
- Anstoß und Unterstützung von individuellen und gemeinsamen Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in Globalen Geoparks der UNESCO.

Diese Operativen Leitlinien für die Globalen Geoparks der UNESCO entsprechen bewährten Verfahren. Es steht den Mitgliedstaaten frei, über ihre Geopark-Nationalkomitees auf nationaler Ebene zusätzliche und spezifischere Leitlinien zu formulieren, um einem besonderen nationalen Kontext gerecht zu werden.

Das UNESCO-Sekretariat arbeitet in allen Phasen der Erstantragstellung von potenziellen Globalen Geoparks der UNESCO und der regelmäßigen Überprüfungen bestehender Globaler Geoparks der UNESCO eng mit den Geopark-Nationalkomitees, den UNESCO-Nationalkommissionen oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle der Mitgliedstaaten zusammen.

Allen Erstanträgen und regelmäßigen Überprüfungen muss ein Begleitschreiben der UNESCO-Nationalkommission oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle beiliegen.

4.5. Regionale und Globale Geopark-Netzwerke

Von Anfang an war Vernetzung ein Kernprinzip des Konzepts der Geoparks. Diese Vernetzung trägt maßgeblich zum Erfolg der Geopark-Bewegung bei und spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung des Erfahrungsaustauschs, des Qualitätsmanagements, der Entstehung gemeinsamer Initiativen und Projekte sowie des Aufbaus von Kapazitäten. Die UNESCO fördert die Stärkung regionaler Geopark-Netzwerke und des GGN. Von der Arbeit der Geopark-Netzwerke inspiriert wird die UNESCO solchen Netzen auch künftig ihre Unterstützung anbieten, den Aufbau von Kapazitäten koordinieren und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Globalen Geoparks der UNESCO fördern.

5. DAS BEWERBUNGSVERFAHREN

5.1. Vorbemerkung

Potenzielle Globale Geoparks der UNESCO können sich im Rahmen eines strengen Auswahlverfahrens bei der UNESCO um eine Anerkennung bewerben. Genaue Details und Fristen sind der Website der UNESCO zu entnehmen.

5.2. Nominierung

Jeder Geopark, der eine Anerkennung durch die UNESCO anstrebt, soll vor Stellung eines formalen Antrags zunächst sein Interesse bekunden. Dazu ist, gegebenenfalls unter Einbindung des Geopark-Nationalkomitees, der offizielle Weg zu nutzen, der von der UNESCO-Nationalkommission oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle festgelegt wurde.

Umfassende und sorgfältig zusammengestellte Bewerbungsunterlagen (einschließlich eines Nachweises, dass das Gebiet de facto bereits seit mindestens einem Jahr die Funktionen eines Globalen Geoparks der UNESCO erfüllt) sollen über den offiziellen, von der UNESCO-Nationalkommission oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle festgelegten Weg eingereicht werden und gegebenenfalls auch das Geopark-Nationalkomitee einbeziehen. Die Bewerbung soll die ausdrückliche Unterstützung aller zuständigen kommunalen und regionalen Behörden sowie ein Begleitschreiben der UNESCO-Nationalkommission oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle enthalten. Das UNESCO-Sekretariat bezieht diese nationale Kontaktstelle in alle die Bewerbung betreffenden Angelegenheiten, einschließlich der Ergebnisse der Evaluierungsbereitungen, der Entscheidungen des Rates und der Anerkennung durch den UNESCO-Exekutivrat, ein.

Um eine geographisch ausgewogene Verteilung der Globalen Geoparks der UNESCO zu gewährleisten, darf jeder Mitgliedstaat zu jedem Zeitpunkt nur zwei Bewerbungen „in Bearbeitung“ haben. Ein Antrag gilt als „in Bearbeitung“, sobald die Bewerbungsunterlagen beim UNESCO-Sekretariat eingehen, und als abgeschlossen, sobald eine endgültige Entscheidung über die Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO getroffen oder die Bewerbung ausgesetzt wird. Für eine Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO kommen nur Bewerbungen aus UNESCO-Mitgliedstaaten in Frage.

5.3. Evaluierung

Das UNESCO-Sekretariat überprüft die Vollständigkeit jeder neuen Bewerbung. Ist die Bewerbung unvollständig oder entspricht sie nicht den formalen Anforderungen, fordert das UNESCO-Sekretariat einen überarbeiteten Antrag an. Sobald eine Bewerbung als vollständig angesehen wird, schickt das UNESCO-Sekretariat die Kapitel zur Geologie für eine Durchsicht nach Aktenlage an die IUGS.

Gleichzeitig bestimmt das Büro bis zu zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Gebiet bereisen. Deren Reisekosten müssen von der Verwaltungsstelle des antragstellenden Geoparks getragen werden. Weitere Personen, zum Beispiel Mitglieder des Geopark-Nationalkomitees, können beobachtend teilnehmen, sind jedoch nicht an der Abfassung des Bereisungsberichts beteiligt. Beobachter tragen die Kosten für ihre Teilnahme an der Bereisung selbst.

Nach Abschluss der Bereisung müssen die Gutachterinnen und Gutachter einen Bericht erstellen und dem UNESCO-Sekretariat vorlegen, welches diesen wiederum dem Rat zur Prüfung vorlegt. Der Bericht muss der vom Rat erstellten Vorlage entsprechen.

Alle für die Bewerbung eines Geoparks einschlägigen Dokumente, einschließlich der Berichte nach Aktenlage sowie die der Gutachterinnen und Gutachter, werden auf der UNESCO-Website öffentlich zugänglich gemacht.

5.4. Bewertung der Anträge

Es werden nur Anträge von Geoparks aus UNESCO-Mitgliedstaaten berücksichtigt. Da es um die Anerkennung durch eine zwischenstaatliche Organisation geht, werden die Erstanträge und regelmäßigen Überprüfungen einer Reihe von Prüfungen unterzogen, die es allen Mitgliedsstaaten ermöglicht, ihre Aufsicht wahrzunehmen.

- (i) Auf nationaler Ebene muss jeder Antrag eines potenziellen Globalen Geoparks der UNESCO geprüft und beim UNESCO-Sekretariat auf dem durch die UNESCO-Nationalkommission oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle festgelegten offiziellen Weg eingereicht werden, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Geopark-Nationalkomitees.
- (ii) Nach Eingang der vollständigen Bewerbungen bereitet das UNESCO-Sekretariat ein zusammenfassendes Dokument vor, das alle nominierten Globalen Geoparks der UNESCO beschreibt (einseitige Zusammenfassung pro Bewerbung einschließlich einer detaillierten Karte). Diese stellt das UNESCO-Sekretariat den Mitgliedsstaaten online in den beiden Arbeitssprachen Englisch und Französisch mit einer Frist von drei Monaten zur Durchsicht zur Verfügung.
- (iii) Auf der jährlichen öffentlichen Sitzung des Internationalen Geowissenschaftlichen Programms (IGCP) hält das UNESCO-Sekretariat eine kurze öffentliche Präsentation, in der die eingegangenen Anträge potenzieller Globaler Geoparks der UNESCO vorgestellt werden.
- (iv) Für den Fall, dass ein schriftlicher Einspruch bezüglich der Nominierung eines Geoparks von einem Mitgliedstaat während der in (ii) oder (iii) beschriebenen Fristen oder Veranstaltungen eingelegt wird, gelangt der Antrag nicht zur wissenschaftlichen Bewertung. Und es obliegt den betroffenen Mitgliedsstaaten, eine Klärung dieser Frage herbeizuführen.

5.5. Empfehlungen und Entscheidungen

Der Rat wird jeden Antrag, jede Bewertung nach Aktenlage hinsichtlich des geologischen Erbes und jeden Bereisungsbericht anhand der auf der UNESCO-Website beschriebenen Kriterien überprüfen.

Anschließend kann der Rat die Empfehlung aussprechen, einem Antrag entweder stattzugeben, ihn abzulehnen oder ihn für maximal zwei Jahre aufzuschieben, damit die Qualität der Bewerbung in der Zwischenzeit verbessert werden kann. Im Falle einer Zurückstellung muss die Bereisung nach zwei Jahren nicht wiederholt werden.

Die Entscheidungen des Rates können nicht angefochten werden.

Im Fall der positiven Bewertung der Anträge durch die Evaluierungsteams und einer positiven Entscheidung des Rates spricht das Büro eine Empfehlung an die Generaldirektorin oder den Generaldirektor aus, einen Tagesordnungspunkt in die Agenda des Exekutivrats der UNESCO

aufzunehmen, der vorsieht, dass der Exekutivrat die vom Rat beschlossenen Nominierungen verabschiedet. Details der Nominierungen werden in einem Informationsdokument für den Exekutivrat zusammengestellt.

Das UNESCO-Sekretariat informiert den Antragsteller und die zuständigen nationalen Behörden über die Entscheidung des Exekutivrats.

Nach Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO müssen die Verwaltungsstellen aller neuen Globaler Geoparks der UNESCO ein rechtskräftiges Dokument unterzeichnen, das die UNESCO von jeglichen rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen für das Gebiet des jeweiligen Globalen Geoparks der UNESCO oder damit verbundenen Aktivitäten entbindet.

5.6. Regelmäßige Überprüfung

Um die Qualität der UNESCO-Geoparks innerhalb des IGGP, einschließlich der Qualität der ihrer jeweiligen Bewirtschaftung zu gewährleisten, unterliegt jeder anerkannte Globale Geopark der UNESCO alle vier Jahre einer gründlichen Überprüfung nach folgendem Muster:

- (i) Ein Jahr vor der regelmäßigen Überprüfung ist dem UNESCO-Sekretariat eine einseitige Zusammenfassung des zu überprüfenden Globalen Geoparks der UNESCO vorzulegen. Diese wird dort geprüft und an den Rat weitergeleitet.
- (ii) Die Verwaltungsstelle des zu überprüfenden Globalen Geoparks der UNESCO erstellt einen Fortschrittsbericht, den sie drei Monate vor der Bereisung zur regelmäßigen Überprüfung auf dem offiziellen, von der UNESCO-Nationalkommission oder der für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle festgelegten Weg beim UNESCO-Sekretariats einreicht, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Geopark-Nationalkomitees. Dieser Bericht soll auf Maßnahmen eingehen, die auf Empfehlungen der vorangegangenen regelmäßigen Überprüfungen hin unternommen worden sind; der Bericht muss der durch den Rat festgelegten Vorlage entsprechen.
- (iii) Das Büro beauftragt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die Qualität des Globalen Geoparks der UNESCO vor Ort erneut zu überprüfen. Alle mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten werden von dem zu überprüfenden Globalen Geopark der UNESCO getragen.
- (iv) Zusätzliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bereisung, einschließlich Mitglieder des Geopark-Nationalkomitees, können beobachtend teilnehmen, ohne auf die Abfassung des Bereisungsberichts einwirken zu können. Sie tragen die Kosten für ihre Beteiligung an der Überprüfungsbereitung selbst.
- (v) Berichte über Bereisungen werden dem UNESCO-Sekretariat vorgelegt, welches sie an den Rat weiterleitet, der diese auf seinen jährlichen Sitzungen erörtert.
- (vi) Entscheidet der Rat auf Grundlage dieses Berichts, dass der Globale Geopark der UNESCO weiterhin die Kriterien in Abschnitt 3 dieser Operativen Leitlinien erfüllt, insbesondere, dass Qualität und Management des Gebiets sich verbessert haben oder zumindest weiter zufriedenstellend sind, kann er die Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO um weitere vier Jahre verlängern (so genannte „Grüne Karte“).
- (vii) Ist der Rat auf Grundlage dieses Berichts der Auffassung, dass der Globale Geopark der UNESCO die Kriterien nicht mehr erfüllt, kann er der Verwaltungsstelle des Geoparks mitteilen, dass innerhalb von zwei Jahren geeignete Maßnahmen unternommen werden müssen, um den Kriterien und Standards dauerhaft zu genügen. In solchen Fällen wird die Anerkennung des Gebietes als Globaler Geopark der UNESCO nur um einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert. Anschließend stehen erneut ein Überprüfungsbericht und eine neue Bereisung unter den gleichen Bedingungen wie in (ii), (iii) und (iv) beschrieben an (so genannte „Gelbe Karte“).
- (viii) Erfüllt der Globale Geopark der UNESCO die Kriterien auch zwei Jahre nach Erhalt einer „Gelben Karte“ noch nicht, wird der Rat gegebenenfalls entscheiden, dass das Gebiet seine Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO und alle damit verbundenen Ansprüche verliert (so genannte „Rote Karte“).
- (ix) Der Rat kann die Anerkennung jedes Globalen Geoparks der UNESCO jederzeit widerrufen, wenn der Globale Geopark der UNESCO sich, aus welchem Grund auch

- immer, nicht dem Überprüfungsverfahren nach den hier genannten Vorschriften unterziehen kann, oder wenn er eindeutig gegen die Kriterien verstößt.
- (x) Möchte ein bestehender Globaler Geopark der UNESCO seine Größe um weniger als 10% der Ausgangsfläche ändern, kann der Rat schriftlich über den Hintergrund dieser Veränderung informiert werden. Das Schreiben muss auf dem offiziellen von der UNESCO-Nationalkommission oder dem für UNESCO-Angelegenheiten zuständigen Regierungsstelle festgelegten Weg beim UNESCO Sekretariat eingereicht werden und darstellen, inwieweit das neue Gebiet weiterhin die Kriterien für Globale Geoparks der UNESCO erfüllt. Der Rat kann den Änderungsvorschlägen zustimmen oder sie ablehnen.
 - (xi) Möchte ein bestehender Globaler Geopark der UNESCO seine Größe um mehr als 10% der Ausgangsfläche ändern, muss er sich nach dem oben beschriebenen Verfahren neu bewerben. Dasselbe gilt, wenn neue internationale Grenzen einen bestehenden Globalen Geopark der UNESCO kreuzen. Derartige Bewerbungen sind ausgenommen von der Begrenzung der Bewerbungen „in Bearbeitung“ pro Mitgliedsstaat.
 - (xii) Alle Erweiterungen unterliegen den zwischenstaatlichen Prüfungen wie in Abschnitt 5.4 beschrieben.
 - (xiii) Die Entscheidungen des Rates können nicht angefochten werden.

Wünscht ein Mitgliedsstaat das Ausscheiden eines Globalen Geoparks der UNESCO, so teilt er dies dem UNESCO-Sekretariat mit, welches den Rat benachrichtigt. Sobald die Mitteilung beim Sekretariat eingegangen ist, verliert der Globale Geopark der UNESCO alle seine damit verbundenen Rechte und ist von allen seinen Pflichten entbunden.

Kriterien und Bewerbungsrichtlinien sind Teil der Operativen Leitlinien und können nur von der Generalkonferenz auf Empfehlung des Rates geändert werden.

6. FINANZIERUNG

Globale Geoparks der UNESCO werden in erster Linie über außerbudgetäre Quellen ohne zusätzliche Kosten für die UNESCO finanziert.

Das GGN entrichtet an die UNESCO einen freiwilligen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens US\$ 1.000 pro Geopark, damit diese die Globalen Geoparks der UNESCO fördern sowie den Aufbau von Kapazitäten betreiben und unterstützen kann, insbesondere in Teilen der Welt, in denen es keine oder nur wenige Globale Geoparks der UNESCO gibt. Diese Mittel werden in ein UNESCO-Sonderkonto eingezahlt.

Durch aktives Fundraising sollen zusätzliche außerbudgetäre Einnahmen für das Sonderkonto für Globale Geoparks der UNESCO eingeworben werden, um weitere Kapazitäten aufzubauen.

Alle Kosten, die für eine Bereisung bei Erstbeantragung oder regelmäßiger Überprüfung für die zwei Gutachterinnen oder Gutachter anfallen, werden von der Verwaltungsstelle des antragstellenden Gebiets getragen. Beobachterinnen und Beobachter müssen für ihre Kosten zur Teilnahme an der Bereisung selbst aufkommen.

In Ausnahmefällen und nur im Fall von Entwicklungsländern kann beim UNESCO-Sekretariat finanzielle Unterstützung für die Erstellung eines Antrags und/oder Evaluierungsbereisungen aus außerbudgetären Quellen beantragt werden. Gleichermaßen können Entwicklungsländer beantragen, dass die Kosten für eine Bereisung bei regelmäßiger Überprüfung vom GGN oder der UNESCO aus außerplanmäßigen Quellen gedeckt werden. Einem Globalen Geopark der UNESCO werden nicht mehr als zwei solcher Anträge an die UNESCO bewilligt.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit Sitzungen des Rates und des Büros anfallen, werden vom einladenden Globalen Geopark der UNESCO oder von anderen Konferenzveranstaltern getragen. Für den Fall, dass die jährliche Sitzung des Rates nicht mit einer derartigen Konferenz zusammenfällt, kann erwogen werden, die Sitzung über elektronische Kommunikationswege

abzuhalten. Alternativ kann der Rat ausnahmsweise entscheiden, seine Sitzung am UNESCO-Hauptsitz zu halten, wobei die Kosten dafür von der UNESCO vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Sonderkonto gedeckt werden; alternativ können Rat und Büro beschließen, die Sitzung zu vertagen.

Mit steigender Anzahl der Globalen Geoparks der UNESCO steigt auch die Höhe der Einnahmen auf dem Sonderkonto für Globale Geoparks der UNESCO. Darüber hinaus werden einzelne Globale Geoparks der UNESCO ermutigt, weitere Beiträge zu leisten, falls die Einkünfte, die sie aus der Anerkennung als Globaler Geopark der UNESCO erzielen, dies zulassen. Da die einzelnen Globalen Geoparks der UNESCO weiterhin alle sie betreffenden Bereisungen selbst finanzieren, werden die steigenden Einnahmen aus wachsenden Mitgliedszahlen mehr Mittel für den Aufbau von Kapazitäten freisetzen. Darüber hinaus wächst mit steigender Anzahl der Globalen Geoparks der UNESCO auch der Kreis professioneller Expertinnen und Experten, die die Voraussetzungen für ein Evaluierungsteam erfüllen, sodass mehr Expertise für Bereisungen zur Verfügung steht.

7. SEKRETARIAT

Die UNESCO fungiert als Sekretariat für die Globalen Geoparks der UNESCO und ist als solches für Abläufe und Förderung verantwortlich. Das UNESCO-Sekretariat übernimmt die Bearbeitung von Erstanträgen potenzieller Globaler Geoparks der UNESCO und regelmäßigen Überprüfungen bestehender Globaler Geoparks der UNESCO. Das UNESCO-Sekretariat arbeitet gegebenenfalls mit IUGS und anderen Organisationen zusammen, um unabhängige wissenschaftliche Bewertungen einzuholen. Das UNESCO-Sekretariat arbeitet gegebenenfalls mit dem GGN und anderen Organisationen zusammen, um unabhängige Bereisungsberichte einzuholen. Das UNESCO-Sekretariat bereitet die Tagesordnung sowie Dokumente für die Sitzungen von Büro und Rat vor und stellt die Nachbereitung von Empfehlungen sicher, einschließlich der Vorbereitung der entsprechenden Dokumente für die Sitzungen des Exekutivrats der UNESCO, wie in Abschnitten 4 und 5 beschrieben. Das UNESCO-Sekretariat arbeitet mit einzelnen Globalen Geoparks der UNESCO zusammen, um Maßnahmen im Sinne nachhaltiger Entwicklung und internationaler Zusammenarbeit zu erleichtern.

Das UNESCO-Sekretariat informiert die Globalen Geoparks der UNESCO, die Mitgliedstaaten, UNESCO-Nationalkommissionen, Geopark-Nationalkomitees und die Öffentlichkeit über die Arbeit sowohl der einzelnen Globalen Geoparks der UNESCO als auch des gesamten Netzwerks und konzentriert sich dabei auf bewährte Verfahren im Hinblick auf die Ziele der UNESCO. Dazu gehört auch die Aktualisierung einer Liste der Globalen Geoparks der UNESCO auf der UNESCO-Website und regelmäßige Berichterstattung an die Organe der UNESCO.

8. AUFBAU VON KAPAZITÄTEN

Vernetzung und geographisch ausgewogene Verteilung in allen Mitgliedstaaten sind Grundprinzipien der Globalen Geoparks der UNESCO. Da die Zusammenarbeit im Netzwerk für den Erfolg und die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Geoparks ebenso wie für gemeinsame Initiativen und Projekte sowie den Aufbau von Kapazitäten eine entscheidende Rolle spielt, fördert die UNESCO über ihr IGGP die Stärkung regionaler Netzwerke und des GGNs.

Durch die Arbeit in und mit diesen Netzwerken kann das IGGP seine Rolle beim Aufbau von Kapazitäten auf regionaler und nationaler Ebene für die Globalen Geoparks der UNESCO, für angehende Geoparks und für alle anderen interessierten Mitgliedstaaten wahrnehmen, vor allem in jenen Teilen der Welt, in denen nur wenige oder keine Geoparks existieren. Die UNESCO soll mindestens einmal im Jahr einen regionalen Workshop zum Aufbau von Kapazitäten in unterrepräsentierten Regionen unterstützen, und zwar mit Mitteln aus dem

Sonderkonto für Globale Geoparks der UNESCO. Darüber hinaus wird das IGGP eine aktive Rolle bei der Förderung von Partnerschaften und dem Austausch bewährter Praktiken zwischen bestehenden Globalen Geoparks der UNESCO und angehenden Globalen Geoparks der UNESCO spielen und den Austausch von Praxiswissen soweit möglich auch finanziell unterstützen. Darüber hinaus wird das IGGP versuchen, eine jährliche Schulung für neue Gutachter auf der mit dem GGN unterhaltenen Liste zu unterstützen.

Das IGGP kann im Einzelfall und vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausreichender Mittel auch andere Schulungen, Konferenzen und Workshops zu den Globalen Geoparks der UNESCO durchführen oder unterstützen. Diese Initiativen können in Zusammenarbeit mit entsprechenden öffentlichen oder privaten Organisationen organisiert werden.

Das IGGP wird die Schaffung eines web-basierten Tools zur Dokumentation und zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren innerhalb des Netzwerks der Geoparks prüfen.